

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
BEGRIFFE ZUM STUDIUM ALLGEMEIN		
107	<p>Studium Hochschullehre und -studium vermitteln fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten zur Vorbereitung der Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit.</p>	<p>Zu melden sind solche Studierende, die in einem Fachstudium eingeschrieben sind, welches zu einem Abschluss führt. Studienangebote wie bspw. ein Vor- oder Probestudium, das zur Studienorientierung dient, stellen kein Fachstudium dar. Allerdings können Zeiten aus dem Vor- bzw. Probestudium als Fachsemester angerechnet werden. Die Zählung der Hochschulsemester gilt jedoch erst ab der Einschreibung ins Fachstudium (Regelstudium).</p>
108	<p>Studienberechtigung Die Zulassung zum Studium setzt eine Studien- oder Hochschulzugangsberechtigung (HZB) voraus. Voraussetzung für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen ist die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife. Die Aufnahmebedingungen an Kunsthochschulen sind unterschiedlich. Ein Studium an Fachhochschulen setzt (im Regelfall zumindest) die Fachhochschulreife voraus. Für die Verwaltungsfachhochschulen gelten zusätzliche Bedingungen im Rahmen des Beamtenrechts. Ihre Studierenden erhalten nach dem Auswahlverfahren den Status von Beamtenanwärtern; ihr Studium ist zugleich ein beamtenrechtlich geregelter Vorbereitungsdienst.</p>	<p>SV Nr. 8</p> <p>Angaben über Studienberechtigte oder Studienbewerber werden in der Hochschulstatistik <u>nicht</u> erhoben.</p>
109	<p>Studienjahr Für das Studium maßgeblicher jährlicher Turnus, der aus zwei Semestern besteht.</p>	<p>Als Jahreszahlen über Studierende werden die Ergebnisse des Wintersemesters verwendet. Jahresergebnisse für Studienanfänger ergeben sich aus der Summe eines Sommersemesters und des darauffolgenden Wintersemesters. Jahresergebnisse (Prüfungsjahr) für die Abschlussprüfungen setzen sich aus einem Sommersemester und dem vorhergehenden Wintersemester zusammen.</p>
110	<p>Semester Teil des Studienjahres sowie Maß für die Dauer und zeitliche Gliederung des Studiums.</p>	
111	<p>Studierende In einem Fachstudium immatrikulierte (eingeschriebene) Studierende (ohne Beurlaubte, Studienkollegiaten und Gasthörer). In der Studierendenstatistik werden nur Personen als Studierende gezählt, die (a) eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, (b) am Erhebungstichtag an der Hochschule als Ordentlich Studierende eingeschrieben sind, und zwar in einem Studium, das (c) eine Prüfungsordnung, Promotionsordnung oder Satzung hat und bei dem (d) die Studienzeit für die Berechnung der Hochschulsemester berücksichtigt wird.</p>	<p>Bundesergebnisse weisen i.d.R. nur Haupt- plus Nebenhörer in fachlicher Zuordnung nach dem ersten Studienfach des 1. Studienganges nach (Ausnahme: Fallzahlen in Belegungstabellen).</p>

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
112	Studienanfänger Studierende im ersten Hochschulsesemester oder im ersten Semester eines bestimmten Studienganges (erstes Fachsemester).	
113	Studienkolleg Besucher von Studienkollegs und sonstigen Vorstudieneinrichtungen (z.B. Teilnehmer am Deutschkurs) für Studienbewerber aus dem Ausland werden z.T. als Schüler, z.T. als Studierende mit besonderem Hörerstatus erfasst. Sie erwerben erst mit dem Abschluss am Studienkolleg eine deutsche HZB und können erst danach das Fachstudium beginnen. Vorher zählen sie nicht als Haupt- oder Nebenhörer und sind in den Angaben über Studierende nicht enthalten.	
114	Studienunterbrechung Eine Studienunterbrechung liegt vor, wenn <u>nach</u> Aufnahme des Studiums in Deutschland für ein oder mehrere Semester <u>keine</u> Einschreibung im <u>1. Studiengang</u> des Berichtsemesters erfolgt ist.	<p>Eine Studienunterbrechung liegt nicht vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem Hochschulwechsel und/oder Wechsel des Studienganges <u>ohne</u> Unterbrechungssemester, 2. wenn Studierende sich im Rahmen des jetzigen Studiums im Ausland aufhalten und weiter an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind. <p>Als Studiengang wird eine abgeschlossene, in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene berufsqualifizierende oder berufsbezogene Hochschulausbildung bezeichnet. Für die Statistik wird der Studiengang als Kombination der angestrebten Abschlussprüfung mit einem oder dem ersten Studienfach erfasst (für die Bundesstatistik ggf. mit bis zu drei Studienfächern).</p> <p>Ob es sich um den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang handelt, muss die Hochschule prüfen. Unterbrechung im Diplomstudiengang und Wiederaufnahme als Bachelorstudiengang ist keine Unterbrechung, da anderer angestrebter Abschluss. Bei Studienunterbrechung darf sich der angestrebte Abschluss nicht ändern.</p>
115	Bildungsinländer Bildungsinländer sind ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland, aber nicht an einem Studienkolleg erworben haben.	
116	Gasthörer Teilnehmer an einzelnen Kursen oder Lehrveranstaltungen. Eine HZB ist nicht erforderlich, ein Fachstudium mit Abschlussprüfung ist für Gasthörer nicht möglich.	
117	Fachrichtungen bezeichnen in der Statistik der Gasthörer die fachliche Zuordnung der besuchten Lehrveranstaltungen. In der Studentenstatistik werden Gasthörer <u>nicht</u> erfasst.	SV Nr. 14

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
BEGRIFFE ZU HOCHSCHULEN		
118	Hochschulstandort Vierstelliger Signierschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Destatis).	<p>Definition: Ein Standort wird darüber definiert, dass regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden. Ist diese Definition erfüllt dann ist es ein meldepflichtiger Hochschulstandort und keine Außenstelle. Bei mehreren Standorten innerhalb einer Stadt bzw. eines Kreises, werden diese unter einem Standort zusammengefasst.</p> <p>Die Daten zu Studierenden und Prüfungen an Hochschulstandorten sind an das für den Hochschulstandort zuständige StLA zu melden.</p> <p>Die staatliche Anerkennung bezieht sich immer auf die Hochschule, nicht auf einzelne Standorte und erfolgt durch Ministerien bzw. Behörden des jeweiligen Hauptsitz-Landes. Eine neue Hochschulnummer wird vom für den Standort zuständigen StLA zugewiesen.</p> <p>Studierende an mehreren Hochschulen siehe Hörerstatus.</p>
	Sie dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium und bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern.	
119	Hochschularten Jede Hochschule wird für Auswertungszwecke einer Hochschulart zugeordnet.	
120	Universitäten Dazu zählen die Technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer Pädagogischen und Theologischen Hochschulen). Sie besitzen i.d.R. das Promotions- und Habilitationsrecht.	Ergebnisse der Bundesstatistik werden getrennt für diese Hochschularten aufbereitet. Die Veröffentlichungen erfolgen z.T. auch zusammengefaßt unter der Kurzbezeichnung "Wissenschaftliche Hochschulen" oder "Universitäten".
121	(Gesamthochschulen) entfällt ab WS 2003	
122	Pädagogische Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen, z.T. mit Promotions- und Habilitationsrecht. Sie bestehen nur noch in Baden-Württemberg als selbständige Einrichtungen. In den übrigen Ländern sind sie in Universitäten einbezogen und werden bei diesen nachgewiesen.	
123	Theologische Hochschulen sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen, jedoch nicht die theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten. Das Studium an Universitäten, Pädagogischen und Theologischen Hochschulen setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus.	

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
124	Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Schauspielkunst, Film und Fernsehen. Die Aufnahmebedingungen sind unterschiedlich; die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen.	
125	Fachhochschulen bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und andere Berufe, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Bei erfolgreichem Abschluss wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Das Studium ist kürzer als an Universitäten.	
126	Verwaltungsfachhochschulen sind diejenigen verwaltungsinternen Fachhochschulen, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden. Daneben bestehen weitere behördeninterne Hochschulen, die anderen Hochschularten zugeordnet sind.	
127	Organisatorische Einrichtungen innerhalb der Hochschulen (z.B. Fachbereiche/Fakultäten, Institute, Abteilungen, Kliniken) werden für die Studenten- und Prüfungsstatistik nicht erfaßt. Die fachliche Gliederung der Daten erfolgt nach Studiengängen oder Studienfächern.	S. hierzu den Definitionenkatalog der Schlüsselverzeichnisse für die Hochschulstatistik (Personal- und Raumbestandserhebungen ab 1992). SV Nr.4
BEGRIFFE ZUR ART EINES STUDIUMS		
128	Grundständiges Studium Ein grundständiges Studium vermittelt in Form eines Studienganges alle für die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse.	Erststudium oder weiteres Studium für das ein früherer Studienabschluss keine Zugangsvoraussetzung darstellt (Master-, Promotions-, Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatzstudium ist kein grundständiges Studium).
129	Erststudium Studierende, die als Haupthörer in einem Studiengang eingeschrieben sind und noch keine in Deutschland anerkannte Abschlussprüfung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestanden oder die eine in Deutschland anerkannte Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, befinden sich im Erststudium.	

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
130	<p>Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote (z.B. bei Freiversuchsregelung ("Freischuss"-Regelung))</p> <p>Die Freiversuchs- oder Freischussregelung soll Studierenden Anreize bieten, ihr Studium zu beschleunigen und möglichst frühzeitig abzuschließen. Sie sieht die Möglichkeit vor, nach einer im Freiversuch bestandenen Abschlussprüfung weiterzustudieren, um die Prüfungsnote zu verbessern. Zum Nachweis eines solchen "Weiterstudiums zur Verbesserung der Prüfungsnote" ist bei der Verschlüsselung der (angestrebten) Abschlussprüfung an die erste Stelle die "8" zu setzen (s. SV Nr. 5). Dies gilt auch dann, wenn ohne eine bestehende Freiversuchsregelung ein Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote erfolgt.</p> <p>Bei Nichtbestehen einer im Freiversuch durchgeführten Prüfung gilt diese als nicht unternommen. In diesem Fall wird das Studium im gleichen Studiengang fortgesetzt, so dass die Verschlüsselung der (angestrebten) Abschlussprüfung unverändert beizubehalten ist.</p>	<p>Das Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote zählt zum Erststudium. Ausnahme ist der Master mit Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote, der zum weiterführenden Studium zählt.</p>
131	<p>Weiterführendes Studium</p> <p>Studierende, die nach einer an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestandenen und in Deutschland anerkannten Abschlußprüfung immatrikuliert bleiben oder sich, ggf. nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel, neu einschreiben, befinden sich in einem Weiterführenden Studium, das mit einer zweiten Abschlussprüfung, mit dem Master, mit der Promotion oder ohne förmlichen Abschluss endet. Es werden mehrere Arten des weiter(führend)en Studiums unterschieden:</p>	<p>Promotionen und manche Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen (z.B. für Lehrämter) können ohne weitere Hochschuleinschreibung abgeschlossen werden. Diese Abschlüsse werden in der Prüfungsstatistik erfaßt; in der Studentenstatistik fehlen sie, wenn die Kandidaten exmatrikuliert sind.</p>
132	<p>Zweitabschluss (Weiterstudium)</p> <p>Studium nach einem bereits erreichten Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang, für den der erste Abschluss keine Zugangsvoraussetzung bildet, wenn beide Studiengänge inhaltlich (fachlich) verwandt sind und Teile des Erststudiums für den zweiten Studiengang angerechnet werden.</p>	<p>Beispiele: Diplom-Betriebswirt mit Zweitabschluss Diplomhandelslehrer; Dipl.-Ing. (FH) Maschinenbau studiert weiter im wissenschaftlichen Diplomstudium Maschinenbau.</p>
133	<p>Zweitstudium</p> <p>Studium nach einem bereits erfolgreich abgeschlossenen Hochschulabschluss in einem anderem Studiengang, für den der erste Abschluss keine Zugangsberechtigung ist.</p>	<p>Beispiel: Diplom-Volkswirt studiert anschließend Zahnmedizin.</p>
134	<p>Aufbaustudium</p> <p>Studium nach einem bereits erreichten Hochschulabschluss, der in der Regel Voraussetzung für die Zulassung ist. Aufbaustudien sollen das Erststudium fachlich vertiefen oder inhaltlich ergänzen.</p>	<p>Beispiele: Dipl.-Ing. nimmt am Aufbaustudiengang "Regionalplanung" teil.</p>
135	<p>Konsekutives Masterstudium</p> <p>Konsekutive Masterstudiengänge setzen nach Maßgabe der Studien- oder Prüfungsordnung einen Bachelorabschluss voraus. Die Regelstudienzeit überschreitet i.d.R. einen Gesamtrahmen von 5 Jahren bis zum Masterabschluss nicht - Der Masterstudiengang kann den Bachelorabschluss fachlich fortführen und vertiefen oder fachübergreifend erweitern.</p>	

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
136	<p>Promotionsstudium</p> <p>Erfasst werden alle Doktoranden, die nach erstem Hochschulabschluss weiterhin oder (zur Vorbereitung der Promotion) neu immatrikuliert sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die frühere Abschlussprüfung rechtlich als Voraussetzung der Promotion erforderlich ist oder nicht.</p> <p>Die Verfahrensregelungen zur Promotion (eigener Studiengang oder akademisches Prüfungsverfahren ohne zusätzliches Studium) sind je Hochschule und Land unterschiedlich.</p> <p>>> Ein strukturiertes Promotionsstudium umfasst Promotionsstudiengänge, Promotionsprogramme, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, die gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <p>(1) ein strukturiertes Qualifizierungsprogramm für alle Teilnehmenden, (2) die gemeinsame Verantwortung für die Betreuung der Promovierenden durch die beteiligten Betreuerinnen und Betreuer, (3) ein transparentes, wettbewerbliches Aufnahmeverfahren mit Ausschreibung.</p>	<p>In der Studentenstatistik <u>nicht</u> erfasst werden auch Doktoranden mit erstem Hochschulabschluss, deren Promotionsverfahren ohne erneutes Hochschulstudium abgeschlossen wird.</p> <p>Abgeschlossene Promotionen (Doktorprüfungen) werden in jedem Fall durch die Prüfungsstatistik erfasst.</p>
137	<p>Ergänzungsstudium</p> <p>Studienangebote (Studiengänge, Studieneinheiten, Kurse) für Absolventen eines Studienganges mit berufsqualifizierendem Studienabschluss in einer anderen als der bisher studierten Fachrichtung, mit denen eine ergänzende, vorrangig berufsbezogene (Teil-) Qualifikation vermittelt werden soll.</p>	<p>Jurist belegt das Ergänzungsstudium "Verwaltungswissenschaft".</p>
138	<p>Zusatzstudium</p> <p>Ein- bis zweijährige Studiengänge für Absolventen eines Studienganges mit erstem berufsqualifizierendem Studienabschluss in derselben Fachrichtung außerhalb geschlossener Studiensysteme, mit denen eine auf den abgeschlossenen Studiengang bezogene weitere (zusätzliche) Qualifikation vermittelt werden soll (z.B. besondere Studienangebote der Universitäten für Absolventen von Fachhochschulstudiengängen).</p>	
139	<p>Weiterbildendes Studium (Kontaktstudium)</p> <p>Studienangebote der Hochschule zur Aktualisierung einer früheren Hochschulausbildung und zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Erfahrungen aus der Berufspraxis, um den Veränderungen in der wissenschaftlichen Entwicklung und in der Berufswelt Rechnung zu tragen. Dieses Studium steht Hochschulabsolventen mit Berufspraxis und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.</p>	<p>Die Immatrikulation ist Voraussetzung für Meldungen zur Studenten- und Prüfungsstatistik.</p> <p>Auch weiterbildende Masterstudiengänge, die eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraussetzen, sind als weiterbildendes Studium nachzuweisen. Bei sogenannten Zertifikatsstudien können aber auch reine Teilnahmen an einem Studium (meist zu Weiterbildungszwecken) vorliegen, die nicht zur Studierendenstatistik erfasst werden.</p> <p>Nicht erfasst werden kürzere Fort- und Weiterbildungskurse (unter einem Semester Dauer).</p>

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
BEGRIFFE ZU PRÜFUNGEN		
140	Vorprüfungen	
141	Zwischenprüfungen In vielen Studiengängen werden einzelne Studienabschnitte durch Vor- und Zwischenprüfungen abgeschlossen. Diese Prüfungen sind Voraussetzung für den Übergang in den nächsten Studienabschnitt (z.B. Vorprüfung am Ende des "Grundstudiums", anschließend Beginn des "Hauptstudiums" mit fachlicher Spezialisierung).	In der bundeseinheitlichen Prüfungsstatistik erfolgt keine Erhebung von Vor- und Zwischenprüfungen. Der im Rahmen eines konsekutiven Masterstudienganges erlangte Bachelorgrad ist <u>keine</u> Vor- und Zwischenprüfung, sondern eine Abschlussprüfung und daher im Rahmen der Prüfungsstatistik zu melden.
142	Abschlussprüfungen Die Hochschulausbildung wird in der Regel durch eine Abschlussprüfung beendet. Je nach Art des Studienganges führt das Studium zu einer Hochschulprüfung, Staatsprüfung oder kirchlichen Prüfung. Alle abgelegten (bestandenen und endgültig nicht bestandenen) Abschlussprüfungen einschließlich der Promotionen werden in der Prüfungsstatistik erfragt.	SV Nr. 5 Die Abschlussprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Bei sog. "gestreckten Prüfungen" müssen alle erforderlichen Leistungsnachweise innerhalb eines bestimmten, auf die Meldung zur Prüfung folgenden Zeitraums vorliegen; dann ist die Abschlussprüfung bestanden. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei den Masterstudierenden wird grundsätzlich zwischen zwei Arten unterschieden: - konsekutives Masterstudium: Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt)–nach Bachelorabschluss im Erststudium - "weiterführendes" Masterstudium: Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt), nach herkömmlichen Studien- oder Masterabschluss oder Bachelorabschluss im Zweitstudium Das "weiterführende" Masterstudium ist i.d.R. je nach Ausrichtung des Studienganges als Aufbaustudium, Ergänzungs-, Erweiterungs- und Zusatzstudium, Weiterbildungsstudium oder Zweitstudium, das "konsekutive" Masterstudium ist als konsekutives Masterstudium zu erfassen.-Bei konsekutiv aufgebauten Studiengängen werden die einzelnen Teilstudiengänge nacheinander durchlaufen. Hierbei ist bei Beginn des Studiums jedoch noch offen, ob letztlich der Mastergrad erworben oder das Studium nach dem Erreichen des Bachelorgrades beendet wird. Andere, von deutschen Hochschulen vergebene ausländische Abschlüsse, wie z.B. Maîtrise, Licence, Magistère, sind dem o.g. angelsächsischen Graden sinngemäß zuzuordnen.
	Nach der Art des Studienganges wird bei Prüfungen unterschieden zwischen:	
	1. Erststudium	1. Studienabschluss, ggf. auch Promotion als Erstabschluss.
	2. Zweitstudium	Weiterer Abschluss nach dem Erststudium, soweit nicht Nr. 3 bis 7. Auch Zweitabschluss im gleichen Studienfach.
	3. Aufbaustudium	Voraussetzung: Ein (bestimmter) 1. Abschluss, auch berufsbegleitend möglich.
	4. Ergänzungs-, Erweiterungs- und Zusatzstudium	Studien- oder berufsbegleitend möglich. Erweiterung von Lehramtsprüfungen ggf. auch ohne Neueinschreibung möglich.

Definitionenkatalog für die Studenten- und Prüfungsstatistik

- Teil 2 - Ergänzende Definitionen

Lfd. Nr.	Inhalt/Definition	Anmerkungen
	5. Promotionsstudium	In der Regel nach anderem 1. Abschluss. Prüfung auch ohne Neueinschreibung möglich.
	6. Kontakt-/Weiterbildungsstudium	In der Regel nach früherem 1. Studium, auch berufsbegleitend.
	7. Konsekutives Masterstudium	Bachelorabschluss als einziger und zwingend vorliegender Abschluss.
	8. Weiterstudium zur Verbesserung der Prüfungsnote	
	9. Kein Abschluss	Kein Abschluss angestrebt bzw. kein Abschluss möglich.
	Die Art des Studienganges wird durch die 1. Stelle des dreistelligen Prüfungsschlüssels gekennzeichnet.	SV Nr. 5, s. auch Erläuterungen auf Blatt 1 des Schlüssels im SV.
143	<p>Studienbezogene Auslandsaufenthalte</p> <p>Temporärer Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland (Studium, Praktikum, Summer School, Sprachkurs, Exkursion, etc.), der von der Heiminstitution für den Studiengang anerkannt wurde.</p> <p>Die Erfassung ist unabhängig davon, ob der studienbezogene Auslandsaufenthalt laut Studienordnung verpflichtend ist.</p> <p>Zu erfassen sind maximal 3 studienbezogene Auslandsaufenthalte. Bei mehr als 3 studienbezogenen Auslandsaufenthalten sind die für das Studium längsten zu erfassen.</p>	<p>Es sind auch studienbezogene Auslandsaufenthalte zu erfassen, bei denen keine ECTS Punkte erworben werden. Bei den EU-Benchmarks zur Auslandsmobilität gibt es sowohl das Kriterium der Dauer als auch der ECTS-Punkte.</p>
144	<p>Erläuterungen zur Erfassung der internationalen Studiengänge:</p> <p>Aus fachlichen Gesichtspunkten sollten Studierende während ihres Auslandsaufenthaltes <u>als Beurlaubte</u> geführt werden. Die Studienzeiten an der ausländischen Hochschule sind dann als <u>Hochschulsemester</u>, <u>Urlaubssemester</u> und - falls anerkannt - <u>nachträglich</u> auch als <u>Fachsemester</u> zu zählen. Sofern der Auslandsaufenthalt Pflichtteil eines internationalen Studienganges ist, sollte die Zählung der Fachsemester durchgängig erfolgen.</p> <p>In der Praxis kann es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausnahmsweise vorkommen, dass Studierende während ihres Auslandsstudiums an der deutschen Hochschule nicht als Beurlaubte, sondern als Rückmelder oder als Exmatrikulierte geführt werden. In diesen Fällen ist hinsichtlich der Zählung der Fach- und Hochschulsemester wie folgt zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes als Rückmelder geführt, so zählen die Auslandssemester sowohl als Fach- als auch als Hochschulsemester. - Sind die Studierenden hingegen exmatrikuliert, so zählen die Auslandssemester nach der - sofern nachträglich anerkannt - zwar als Fach-, nicht hingegen als Hochschulsemester. <p>Sofern von der deutschen Hochschule ein Doppeldiplom (z.B. Diplom und Master) vergeben wird, soll nur der internationale (z.B. Master-) Abschluss erfaßt werden. Die Signierung von zwei Studiengängen, z.B. mit angestrebtem Abschluss Diplom im ersten sowie Master im zweiten Studiengang (jeweils im gleichen Studienfach) sollte unterbleiben, um Doppelzählungen zu vermeiden.</p> <p>Ein Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule (ohne Prüfung an einer deutschen Hochschule) ist im Rahmen der Prüfungsstatistik nicht zu melden. In der Studentenstatistik ist er - wie bisher - als vorangegangene Prüfung zu berücksichtigen, sofern er in Deutschland anerkannt ist.</p>	